

Grenzüberschreiten- der Rechtsstreit in Frankreich

Ein Lagebericht im Vorfeld der UBS Generalversammlung 2020 zur Beantwortung von Fragen, die von UBS-Aktionären, Kunden und Mitarbeitenden gestellt wurden

Einführung

Im Februar 2019 hat das Tribunal de Grande Instance in Paris UBS zu Bussen in Höhe von EUR 3,7 Milliarden verurteilt und dem französischen Staat zivilrechtlichen Schadenersatz in Höhe von EUR 800 Millionen zugesprochen. Dieses Urteil erging in einem Rechtsstreit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten mit in Frankreich ansässigen Personen zwischen 2004 und 2011/2012. UBS hat gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Tribunal de Grande Instance Berufung eingelegt und es wird noch einige Zeit dauern, bis diese Angelegenheit endgültig abgeschlossen sein wird.

Der Gerichtsentscheid hat zusammen mit dem beispiellosen Ausmass der Bussen und dem fast ein Jahrzehnt dauernden Verfahren grosse Aufmerksamkeit erregt, und UBS hat zahlreiche Fragen von Aktionären, Kunden und Mitarbeitenden sowie sonstigen Interessenvertretern erhalten. Das Urteil hat auch dazu beigetragen, dass die Aktionäre anlässlich der Generalversammlung 2019 der Konzernleitung und dem Verwaltungsrat von UBS keine Entlastung erteilten.

Das Berufungsverfahren ist anhängig und ein Berufungsverfahren wurde für den 8.–24. März 2021 angesetzt. UBS hat diesen Bericht vor ihrer Generalversammlung 2020 erstellt, um auf einige der meistgestellten Fragen einzugehen, die UBS-Aktionäre, Kunden und Mitarbeitende gestellt haben.

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
Die Untersuchung	4
Die Position von UBS zu den Anklagepunkten	6
Umfang der Strafen	7
Rückstellungen von UBS	8
Nächste Schritte	9
Weitere Informationen	10

Hintergrund

In den meisten entwickelten Ländern existierte ein Bankgeheimnis, wenngleich es auf unterschiedliche Arten umgesetzt wurde. In Europa hat das Bankgeheimnis in Ländern wie Österreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz langjährige Tradition. Das Bankgeheimnis verbirgt nicht die Identität des Kunden gegenüber der Bank. Es schliesst auch nicht die Offenlegung von Informationen durch die Bank auf Verlangen von ausländischen Behörden gemäss anwendbaren internationalen Abkommen aus.

Der Übergang zur Steuertransparenz und die Einführung des automatischen Informationsaustausches als neuer Standard haben sich über mehrere Jahrzehnte entwickelt. In der Europäischen Union (EU) sprachen sich anfänglich EU-Mitgliedstaaten wie zum Beispiel Österreich, Belgien und Luxemburg, in denen das Bankgeheimnis Tradition hatte, dagegen aus. Nach langjährigen Verhandlungen wurde im Jahr 2000 ein Kompromiss erzielt. Als einen Schritt in Richtung vollständige Steuertransparenz vereinbarte die EU, Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, keine Kundendaten offenzulegen, sondern stattdessen einen «Steuerrückbehalt» zu erheben, der an den Herkunftsstaat des Kunden gezahlt würde. Die Mitgliedsstaaten, die über ein Bankgeheimnis verfügten, waren jedoch nur zur Umsetzung dieses Kompromisses bereit, wenn die Schweiz (und bestimmte andere Länder) dasselbe Abkommen unterzeichneten, was diese letztendlich taten.

Die EU-Massnahme wurde als EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen bezeichnet, und das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz war das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, bekannt als das EU-Schweiz-Abkommen. Das Konzept, wonach einige Staaten den automatischen Informationsaustausch anwenden, während andere das Bankgeheimnis wahren, aber einen Steuerrückbehalt erheben, wurde als das «Koexistenzmodell» bezeichnet.

Das EU-Schweiz-Abkommen ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten und spiegelt den innerhalb der EU erzielten Kompromiss wieder. Für die EU war es ein Schritt in Richtung des vollständigen automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen Banken und Steuerbehörden. Es erlaubte der EU, die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen zu implementieren, und dadurch den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten zu sichern (mit Ausnahme von Österreich, Belgien und Luxemburg, denen die Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses gestattet wurde), und es bedeutete, dass erhebliche Steuerrückbehalte eingezogen wurden. Für die Schweiz vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass Schweizer und ausländische Banken, die in der Schweiz tätig sind, (a) keine Daten von Kunden ohne Zustimmung der Kunden gegenüber den Steuerbehörden ihres Heimatstaates offenlegen würden und, (b) sofern diese Zustimmung nicht erteilt würde, die Banken einen Steuerrückbehalt erheben und an die Schweizer Behörden überweisen würden, der dann an den Heimatstaat des Kunden weitergeleitet würde.

Seit das EU-Schweiz-Abkommen 2005 in Kraft trat und bis zu dessen Ablösung im Jahr 2017 hat UBS im Einklang mit französischem, schweizerischem und EU-Recht den Steuerrückbe-

halt auf Konten von in der EU ansässigen natürlichen Personen erhoben, die nicht ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass ihre Informationen von der Schweiz in die EU weitergeleitet werden. Zwar war der Steuerrückbehalt gemäss der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen oder dem EU-Schweiz-Abkommen nicht auf Unternehmen oder Trusts anwendbar, doch wurden die meisten Konten und Vermögenswerte von in Frankreich ansässigen Kunden bei UBS von natürlichen Personen gehalten, die den Bestimmungen zum Steuerrückbehalt unterlagen. UBS hat in erheblichem Umfang Steuererträge eingezogen, die an die EU-Mitgliedstaaten abgeführt wurden.

Als Frankreich im Jahr 2009 sein erstes Programm zur Steuerregulierung startete, hat UBS ihre Kunden über dieses Verfahren informiert und den Kunden, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollten, Unterstützung angeboten. In der Folge hat UBS ihre Kunden aktiv zur Teilnahme an Programmen zur Steuerregulierung ermutigt und ihre Kunden aufgefordert, Nachweise einer Steuerdeklaration bezüglich ihrer bei UBS in der Schweiz gehaltenen Vermögenswerte vorzulegen. Ohne solche Nachweise wurden Konten systematisch geschlossen und es war nicht möglich, neue Konten zu eröffnen.

Im Jahr 2015 haben die EU und die Schweiz vereinbart, das EU-Schweiz-Abkommen, das seit 2005 in Kraft war, zu ändern und zu aktualisieren. Seit dem 1. Januar 2017 müssen Schweizer Banken und ausländische Banken mit Sitz in der Schweiz Kundeninformationen an mehrere ausländische Behörden weiterleiten (darunter auch die Behörden in Frankreich). Diese Vereinbarung zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs kann als Schlusspunkt einer Entwicklung gesehen werden, die mit der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen und dem EU-Schweiz-Abkommen begann.

Die lokale Präsenz von UBS in Frankreich

Im Jahr 1999 gründete UBS ein lokales Vermögensverwaltungsgeschäft in Frankreich, eine den französischen Rechtsvorschriften unterliegende juristische Person mit dem Namen UBS (France) SA («UBS France») im Rahmen einer Strategie zur Expansion ihrer lokalen Präsenz in den grössten europäischen Ländern, einschliesslich Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Italien, Spanien und Frankreich.

Diese Initiative fiel mit der Einführung des Euro zusammen, den viele damals als Katalysator für zukünftiges Wachstum und Wohlstand in Europa ansahen. Es wurde erwartet, dass immer mehr Menschen den Komfort wünschen würden, ihre Vermögenswerte in ihrem Heimatstaat zu haben. Eine lokale Präsenz würde es UBS darüber hinaus erlauben, bei der Gewinnung von mehr Kunden konkurrenzfähig zu sein, die ihre Vermögenswerte in ihren Heimatstaat zurückführen wollten.

UBS France wurde weitgehend als separates Unternehmen von UBS in der Schweiz geführt. Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte ist UBS France erfolgreich gewachsen und hat in Paris, Lyon, Strassburg, Bordeaux und Nantes ca. 350 Arbeitsplätze geschaffen.

Die Untersuchung

Wann und weshalb wurde die Untersuchung eingeleitet?

Im März 2011 starteten die französischen Behörden eine Untersuchung der grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten in Frankreich einiger in der Schweiz ansässiger UBS-Mitarbeiter.

Als Reaktion auf die Whistleblowing-Behauptungen von vier Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern von UBS France konzentrierten sich die Untersuchungsrichter auf die Fragen, (i) ob in Frankreich ansässige Kunden in rechtswidriger Weise in Frankreich hinsichtlich der Eröffnung von Konten in der Schweiz von in der Schweiz ansässigen UBS-Mitarbeitern angeworben wurden und (ii) ob UBS die Einnahmen aus dieser rechtswidrigen Kundenanwerbung gewaschen hatte.

Im Juni 2013 wurde ein formelles Untersuchungsverfahren (*mise en examen*) gegen UBS AG ausschliesslich in Bezug auf die angebliche rechtswidrige Kundenanwerbung eingeleitet.

Französische Ermittler sammelten eine erhebliche Menge an Unterlagen und führten Gespräche mit aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern sowie Kunden. UBS ist der Ansicht, dass diese Untersuchungen jedoch keine Beweise ergaben, welche die Whistleblowing-Behauptungen stützten.

Hat sich UBS frühzeitig um die Beilegung des Rechtsstreits bemüht?

UBS erörterte die Möglichkeit einer finanziellen Vereinbarung mit den französischen Behörden in der ersten Hälfte des Jahres 2014. Nach dem damals geltenden französischen Recht wäre für einen Vergleich ein Schuldeingeständnis erforderlich gewesen. Dazu war UBS angesichts der potenziell äusserst schwerwiegenden Folgen für ihre weltweite Geschäftstätigkeit nicht bereit. Im März 2014 erweiterten die französischen Behörden ihre Untersuchung, indem sie alle von UBS in der Schweiz geführten Konten für in Frankreich ansässige Kunden, die angeblich Steuerbetrug begangen hatten, einbezogen.

Am 23. Juli 2014 wurde hinsichtlich UBS AG ein formelles Untersuchungsverfahren (*mise en examen*) in Bezug auf potenzielle Vorwürfe qualifizierter (das heisst im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit ausgeführter) Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden von 2004 bis 2012 eingeleitet. Die Untersuchungsrichter ordneten daraufhin an, dass UBS AG eine Kautions (*caution*) in Höhe von EUR 1,1 Milliarden zu hinterlegen habe. UBS hat die Kautions (erfolglos) vor nationalen Gerichten und bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten, unter anderem weil UBS diese für exzessiv hielt und der Ansicht war, dass sie einer Verurteilung ohne faires Verfahren gleichkomme. Die Hinterlegung dieser Kautions hatte keine Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung von UBS, da der Betrag keine Busse darstellte, für welche ein Aufwand zu verbuchen gewesen wäre.

Die französischen Steuerbehörden erstellten Listen mit von ihnen so genannten «regulisierten Steuerzahlern», welche Namen von Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich enthielten, die an den französischen Programmen zur Steuerregulisierung teilgenommen hatten, sowie den Umfang ihrer angeblich bei UBS gehaltenen Vermögenswerte. Diese Listen wurden in der strafrechtlichen Untersuchung zur Unterstützung des Vorwurfs der Geldwäscherei gegen UBS verwendet..

Welche Anklagepunkte wurden von der Staatsanwaltschaft empfohlen?

Im Juli 2016 erhielten UBS AG und UBS France die Empfehlung der Staatsanwaltschaft (*réquisitoire définitif*), wonach ein Strafverfahren gegen UBS AG wegen rechtswidriger Anwerbung in Frankreich ansässiger Kunden auf französischem Staatsgebiet sowie wegen qualifizierter Geldwäscherei der Erträge aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden [vor dem Tribunal de Grande Instance] eröffnet werden sollte. Die Staatsanwaltschaft empfahl auch, dass gegen UBS France ein Verfahren wegen Beihilfe zur rechtswidrigen Anwerbung sowie wegen Beihilfe zur Geldwäscherei der Erträge aus Steuerbetrug eröffnet werden sollte.

Hat UBS versucht, nach Einführung des «Sapin II»-Gesetzes einen Vergleich herbeizuführen?

Im Herbst 2016 wurde in Frankreich ein neues Gesetz (*Loi Sapin II*) eingeführt, welches es Unternehmen ermöglicht, in Bezug auf bestimmte Strafverfolgungen einen Vergleich ohne Schuldeingeständnis abzuschliessen.

Im Rahmen ihrer Pflicht zur Erwägung jeglicher Optionen zur Minderung des Risikos für die Aktionäre hat UBS geprüft, ob unter dem Rahmenwerk dieses neuen Gesetzes eine Vereinbarung mit den französischen Behörden (bezeichnet als *convention judiciaire d'intérêt public* oder CJIP) erzielt werden könnte. Eine einvernehmliche Lösung konnte jedoch nicht erzielt werden. Insbesondere dementiert UBS Medienberichte, wonach ein Vergleich in Höhe des Kautionsbetrages von EUR 1,1 Milliarden möglich gewesen sei.

Im März 2017 haben die Untersuchungsrichter eine Anklageschrift (*ordonnance de renvoi*) erlassen, wonach UBS AG wegen rechtswidriger Anwerbung von in Frankreich ansässigen Kunden auf französischem Staatsgebiet und wegen qualifizierter Geldwäscherei der Erträge aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden angeklagt wurde, und UBS France wegen Beihilfe zu diesen Straftaten. Nach französischem Recht ist ein Vergleich während Gerichtsverfahren nicht möglich.

Was sind die Kernelemente der Entscheidung des Tribunal de Grande Instance?

Die Verhandlung bezüglich dieser Anklagepunkte vor dem Tribunal de Grande Instance fand vom 8. Oktober 2018 bis zum 15. November 2018 statt.

Am 20. Februar 2019 erliess das Gericht das Urteil, wonach UBS AG für schuldig im Hinblick auf die rechtswidrige Anwerbung von in Frankreich ansässigen Kunden auf französischem Staatsgebiet und qualifizierte Geldwäscherei der Erträge aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden befunden wurde. Es befand auch UBS France der Beihilfe zur rechtswidrigen Kundenanwerbung und der Beihilfe zur Geldwäscherei der Erträge aus Steuerbetrug für schuldig. Einer der vier Angeklagten der UBS AG, Raoul Weil, der vormals für das Vermögensverwaltungsgeschäft von UBS verantwortlich war, wurde freigesprochen. Die andern drei wurden schuldig gesprochen.

Das Gericht verhängte eine Busse in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 3,7 Milliarden gegenüber UBS AG. Die Höhe der Busse basierte auf Daten, die von den französischen Steuerbehörden während der strafrechtlichen Untersuchung in Bezug auf französische Steuerzahler und Kunden von UBS AG zur Verfügung gestellt worden waren, die ihre steuerliche Situation durch Inanspruchnahme französischer Programme zur Steuerregularisierung bereinigten. UBS France wurde zur Zahlung einer Busse in Höhe von EUR 15 Millionen verurteilt. UBS AG, UBS France und die drei Angeklagten der UBS AG, die schuldig gesprochen wurden, wurden zusammen zur Zahlung zivilrechtlichen Schadenersatzes in Höhe von EUR 800 Millionen verurteilt.

UBS hat am 20. Februar 2019 vor dem Berufungsgericht (*Cour d'appel*) Berufung gegen das Urteil eingelegt. UBS ist sich bewusst, dass die Berufung gegen ein Urteil stets ein Risiko mit sich bringt, ist jedoch der Ansicht, dass ihre rechtliche Position in diesem spezifischen Fall für ihre Entscheidung spricht, das Berufungsverfahren weiterzuverfolgen. Die übrigen Angeklagten haben ebenfalls Berufung gegen das Urteil eingelegt, mit Ausnahme von Raoul Weil. Die Staatsanwaltschaft und der französische Staat haben ebenfalls Berufung eingelegt (einschliesslich gegen den Freispruch von Raoul Weil).

Die Position von UBS zu den Anklagepunkten

Welche Anklagepunkte wurden gegen UBS erhoben?

Das Berufungsgericht wird den Fall erneut (*de novo*) hören, das heisst sowohl der Sachverhalt des Falls als auch die Rechtsfragen werden von dem Berufungsgericht neu erörtert werden.

In der Anklageschrift vom März 2017 sind die Anklagepunkte gegen UBS dargelegt, welche die Grundlage für die Verhandlung vor dem Berufungsgericht bilden werden. UBS AG wird wegen rechtswidriger Anwerbung von in Frankreich ansässigen Kunden auf französischem Staatsgebiet von 2004 bis 2011 angeklagt sowie wegen qualifizierter Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden von 2004 bis 2012. UBS France wird wegen Beihilfe zur rechtswidrigen Anwerbung von in Frankreich ansässigen Kunden auf französischem Staatsgebiet von 2004 bis 2009 angeklagt sowie wegen Beihilfe zur qualifizierten Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden von 2004 bis 2008.

Wie ist die Position von UBS?

UBS bestreitet jegliches strafrechtliche Fehlverhalten.

Das Verfahren gegen UBS ist um die Behauptung herum angelegt, dass das Unternehmen ein globales, ausgefeiltes «System» mit dem spezifischen Zweck der rechtswidrigen Kundenanwerbung auf französischem Staatsgebiet und der Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug durch in Frankreich ansässige Kunden eingerichtet haben soll. Die Position von UBS ist, dass sie zu keinem Zeitpunkt ein solches «System» zur rechtswidrigen Anwerbung potenzieller oder bestehender Kunden betrieben hat, oder um Kunden bei der Begehung von Steuerbetrug zu helfen oder Erträge aus Steuerbetrug zu waschen. Darüber hinaus ist UBS der Ansicht, dass eine Strafverfolgung wegen Kundenanwerbung oder Geldwäscherei in Frankreich nicht auf einen solchen «systemischen Ansatz» gestützt werden kann, da das französische Strafrecht konkrete Beweise für Fehlverhalten und Vorsatz in Bezug auf identifizierte und festgestellte Sachverhalte verlangt, damit eine Strafverfolgung eingeleitet werden kann.

Angebliche rechtswidrige Kundenanwerbung

UBS bestreitet nicht, dass einige ihrer in der Schweiz ansässigen Kundenberater sich mit ihren Kunden in Frankreich getroffen haben. Banken organisieren

regelmässig gesellschaftliche Veranstaltungen, um ihre Marke zu fördern und Kunden zu unterhalten. Einige UBS-Kunden haben bei einigen dieser Veranstaltungen ihre in der Schweiz ansässigen Berater getroffen. Die Position von UBS ist, dass diese Aktivitäten keine rechtswidrige Kundenanwerbung darstellten oder Ausnahmen von der rechtswidrigen Kundenanwerbung darstellten, die nach französischem Recht ausdrücklich erlaubt sind.

Sowohl in der Anklageschrift als auch im erstinstanzlichen Urteil wird anerkannt, dass hinsichtlich keiner der UBS-Kunden, die während der Untersuchung vernommen wurden, eine rechtswidrige Kundenanwerbung in Frankreich festgestellt wurde.

Angebliche Geldwäscherei der Erträge aus Steuerbetrug

Der Zweck sowohl der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen als auch des EU-Schweiz-Abkommens bestand darin, sich in Richtung einer angemessenen Besteuerung nicht deklarerter Vermögenswerte zu bewegen. Der ausgehandelte Kompromiss war das Koexistenzmodell, wonach einige Länder für den Informationsaustausch optierten, während andere Länder sich dafür entschieden, das Bankgeheimnis aufrechtzuerhalten und in ihrem Hoheitsgebiet tätige Banken zur Erhebung des Steuerrückbehalts zu verpflichten, sofern der Kontoinhaber sich nicht für die Offenlegung entschied.

Gemäss diesem Abkommen erbrachte UBS weiterhin Dienstleistungen für Kunden, einschliesslich solcher, welche dem Steuerrückbehalt unterlagen. UBS unterstützte darüber hinaus diejenigen Kunden, die das französische Programm zur Steuerregularisierung in Anspruch nehmen wollten. Dadurch erfüllte UBS ihre Pflicht, die schweizerischen Vorschriften zum Bankgeheimnis zu erfüllen, sowie die anwendbaren französischen und EU-Gesetze einzuhalten.

Umfang der Strafen

Welche potenziellen Strafen drohen nach französischem Strafrecht?

Nach französischem Recht beträgt die Höchstbusse, die für rechtswidrige Kundenanwerbung gegenüber natürlichen Personen verhängt werden kann, EUR 375 000. Für juristische Personen beträgt die Höchstbusse für rechtswidrige Anwerbung das Fünffache des für natürliche Personen anwendbaren Betrages, das heisst EUR 1 875 000.

In Bezug auf Geldwäscherei sieht das französische Recht eine Höchstbusse von EUR 750 000 für natürliche Personen vor, während die Höchstbusse für juristische Personen EUR 3 750 000 beträgt.

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz einem Richter in Fällen von Geldwäscherei die Höchstbusse «bis zur Hälfte des Wertes des Vermögens oder der finanziellen Mittel, für welche die Tätigkeiten der Geldwäscherei ausgeführt wurden», zu erhöhen. Dies wird als «proportionale» Busse bezeichnet. Die Festlegung der Höhe einer Busse (bis zum zulässigen Höchstbetrag) liegt im Ermessen des Richters, und sollte proportional zur Schwere der Straftat sowie der finanziellen Lage des Angeklagten stehen.

Wie vorstehend erwähnt, sollte nach französischem Strafrecht die auf natürliche Personen anwendbare Höchstbusse bei juristischen Personen verfünffacht werden. UBS ist der Ansicht, dass sich im französischen Recht kein Hinweis darauf findet, dass dieser «Multiplikator» auf proportionale Bussen Anwendung finden sollte, im Gegensatz zu der nominalen Höchstbusse von EUR 750 000 für natürliche Personen.

Welche Strafen wurden vom Tribunal de Grande Instance verhängt?

In seinem Urteil vom 20. Februar 2019 verhängte das Tribunal de Grande Instance eine «proportionale» Bussen in Höhe von insgesamt von EUR 3,7 Milliarden gegen UBS und sprach dem französischen Staat zusätzlich zivilrechtlichen Schadenersatz in Höhe von EUR 800 Millionen zu.

Das Gericht nahm als Grundlage für die Bemessung nicht die hinterzogenen Steuern, sondern legte als «Wert der Gelder», die angeblich gewaschen wurden, die Gesamtvermögenswerte von UBS-Kunden zugrunde, die bis zum 30. Oktober 2015 die französischen Programme zur Steuerregularisierung in Anspruch genommen hatten, welche es mit EUR 3,773 Milliarden bezifferte. Dieser Betrag wurde dann auf EUR 3,7 Milliarden abgerundet, durch zwei geteilt (wie nach französischem Recht erforderlich, um den Betrag der proportionalen Busse zu ermitteln) und dann mit dem Faktor fünf multipliziert, um zu einer Höchstbusse von EUR 9,25 Milliarden zu gelangen. Daraufhin setzte das Tribunal de Grande Instance nach seinem Ermessen die Busse auf EUR 3,7 Milliarden fest.

Auf welche Daten bezieht sich das Tribunal de Grande Instance hinsichtlich der Steuerregularisierung?

Die Anklageschrift und das Urteil des Tribunal de Grande Instance beziehen sich auf Daten, welche von den französischen Steu-

erbehörden in Bezug auf ungefähr 3900 französische Steuerzahler und Kunden von UBS AG bereitgestellt wurden, die ihre Steuersituation bis zum 30. Oktober 2015 durch Inanspruchnahme französischer Programme zur Steuerregularisierung in Ordnung gebracht hatten. Die französischen Steuerbehörden berichteten, dass der Betrag der von diesen Kunden gezahlten Nachsteuern sich auf insgesamt EUR 620 Millionen belief und dass sie weitere EUR 342 Millionen an Bussen und Strafen gezahlt hatten.

UBS hat argumentiert, dass die betreffenden Listen an sich noch keine für den Vorwurf der Geldwäscherei gegenüber UBS relevanten Tatsachen begründen (zum Beispiel war der betreffende Kunde während des von der Strafverfolgung betroffenen Zeitraums möglicherweise nicht steuerpflichtig, oder er musste möglicherweise Steuern zahlen, die nicht in den Bereich der Vorwürfe gegen UBS fallen, oder er hat möglicherweise Steuern in Bezug auf Vermögenswerte hinterzogen, die bei anderen Banken als UBS gehalten wurden).

Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens haben die französischen Steuerbehörden einen «aktualisierten Bericht» vorgelegt, in dem sie schätzten, dass die gesamten Steuernachforderungen aller regularisierten Steuerpflichtigen, die nur über ein Konto bei UBS verfügten, sich zum 31. Dezember 2017 auf EUR 820 Millionen beliefen, zuzüglich EUR 514 Millionen für Steuerpflichtige mit Konten bei UBS und anderen Banken.

Die französischen Steuerbehörden lieferten keine Beweise, um diese Zahlen zu untermauern, bei denen es sich um Schätzungen auf der Basis von extrapolierten Prozentsätzen und einer Stichprobe von Regularisierungsfällen handelt. Das Tribunal de Grande Instance hat diese aktualisierten Zahlen überhaupt nicht berücksichtigt.

Wie wurde der zivilrechtliche Schadenersatz berechnet?

Zusätzlich zu Bussen kann dem französischen Staat zivilrechtlicher Schadenersatz zugesprochen werden, wenn er spezifische Kosten in Verbindung mit der Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Eintreibung ausstehender Steuern von französischen Steuerpflichtigen, die Kunden von UBS waren, nachweisen kann. Nach Kenntnis von UBS hat der französische Staat vor dem Tribunal de Grande Instance keine Unterlagen eingereicht, die diese Kosten belegen würden. Darüber hinaus enthält das Urteil des Tribunal de Grande Instance nach Ansicht von UBS keine substantiierte Rechtfertigung des vom Gericht zugesprochenen Schadenersatzbetrages. Ein im Oktober 2017 vom Cour des Comptes (dem obersten Organ in Frankreich zur Prüfung der Verwendung öffentlicher Mittel in Frankreich) veröffentlichter Bericht bewertete die den französischen Steuerbehörden in Verbindung mit der Regularisierung für alle Banken (d.h. nicht nur UBS) entstandenen Kosten bis Ende 2016 auf EUR 40 Millionen, somit ungefähr 5% des zivilrechtlichen Schadenersatzes in der Höhe von EUR 800 Millionen, welcher dem französischen Staat von dem Tribunal de Grande Instance zugesprochen wurde.

Rückstellungen von UBS

Wie legt UBS Rückstellungen fest?

UBS erstellt und veröffentlicht ihre Jahresabschlüsse gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS).

Gemäss dem IFRS Rechnungslegungsstandard IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, muss ein Unternehmen eine Rückstellung bilden, wenn (i) eine Verpflichtung besteht, (ii) ein Abfluss wahrscheinlich ist und (iii) eine verlässliche Schätzung eines solchen Abflusses vorgenommen werden kann. Gemäss diesem Standard werden Unsicherheiten in Bezug auf den als Rückstellung zu bildenden Betrag den Umständen entsprechend unterschiedlich behandelt. Wenn eine einzelne Verbindlichkeit bemessen wird, kann das wahrscheinlichste Ergebnis die beste Schätzung der Verbindlichkeit sein. Wenn jedoch andere mögliche Ergebnisse entweder grösstenteils über oder grösstenteils unter dem wahrscheinlichsten Ergebnis liegen, kann die beste Schätzung auf einen höheren oder niedrigeren Betrag angepasst werden.

Rechtsstreitigkeiten können zu schwierigen Beurteilungen hinsichtlich der Anwendung dieses Rechnungslegungsstandards führen, insbesondere wenn (wie in diesem Fall) die Kosten, und daher das Bestehen einer Verpflichtung, bestritten werden. Wenn das Bestehen einer Verpflichtung unklar ist, sollte sich die Beurteilung darauf konzentrieren, ob es eher wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss stattfinden wird, und wie hoch dieser Abfluss sein könnte.

Welche Rückstellungen wurden vor Februar 2019 gemacht?

UBS hat frühzeitig in der Untersuchung und vor dem Urteil des Tribunal de Grande Instance im Februar 2019 regelmässig solche Bewertungen durchgeführt. Vor Februar 2019 wurden Rückstellungen hauptsächlich auf der Grundlage dessen gebildet, was UBS in der laufenden Untersuchung beobachtete, sowie auf der Grundlage einer beschränkten Anzahl von Beobachtungspunkten in Form von Vergleichen, die von UBS und anderen Banken hinsichtlich ähnlicher Angelegenheiten in verschiedenen Rechtsordnungen erzielt wurden. Diese umfassten einen Vergleich mit französischen Behörden seitens einer ausländischen Bank im Jahr 2017.

Wie legte UBS die Höhe ihrer Rückstellung nach dem Urteil des Tribunal de Grande Instance fest?

Unmittelbar nach dem Erlass des Urteils des Tribunal de Grande Instance im Februar 2019 unternahm UBS eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts und der rechtlichen Argumente, um ihre Rückstellung zu ermitteln, und zwar mit Unterstützung ihrer externen Rechtsberater, einschliesslich eines auf Fälle vor dem französischen Kassationsgerichtshofs spezialisierten Rechtsberaters. Diese wurde durch

EY im Zusammenhang mit ihrer externen Revision der Jahresabschlüsse von UBS für das Jahr 2018 überprüft.

Obwohl UBS davon ausgeht, nicht durch das Berufungsgericht verurteilt zu werden, muss sie die IFRS einhalten und eine Rückstellung entsprechend dem mit dem Fall verbundenen Risiko bilden.

UBS geht davon aus, dass die Busse für den Fall, dass die Bank schlussendlich unter den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften bezüglich der ihr vorgeworfenen Straftaten schuldig gesprochen werden sollte, auf dem Betrag der unbezahlten Steuern basieren sollte. Die beste Schätzung eines Abflusses liess sich daher unter Verwendung der unbezahlten Steuern als Ausgangspunkt bemessen. In einem aktuellen, nicht UBS betreffenden Fall, der im September 2019 veröffentlicht wurde, hat der französische Kassationsgerichtshof entschieden, dass die anwendbare proportionale Höchstbusse in Fällen der Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug nur auf den hinterzogenen Steuern beruhen kann. Diese Entscheidung entspricht und stützt die Annahme von UBS hinsichtlich der Bemessungsgrundlage eines potenziellen Abflusses. Sie entspricht auch dem, was UBS zu ihrer Verteidigung vor dem Tribunal de Grande Instance plädierte.

Alle relevanten Tatsachen, die sich auf einen endgültigen Abfluss auswirken können, wurden einzeln beurteilt. Dazu zählen der zu berücksichtigende Umfang unbezahlter Steuern sowie die potenzielle Verwendung von Multiplikatoren, die angewendet werden könnten, um Bussen für juristische Personen zu ermitteln.

Diese Erwägungen führten zu mehreren möglichen Ergebnissen. Daher wurde eine Beurteilung auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit dieser Ergebnisse vorgenommen, was zu Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 450 Millionen bzw. USD 516 Millionen führte. Diese Schlussfolgerung wurde am 11. März 2019 durch das Audit Committee von UBS bestätigt, am 12. März 2019 durch den Verwaltungsrat des Unternehmens genehmigt und EY im Zusammenhang mit ihrer externen Prüfung der Jahresabschlüsse von UBS für das Jahr 2018 zur Prüfung vorgelegt. Der Rückstellungsbetrag wurde dann in der Bilanz von UBS zum 31. Dezember 2018 und dem UBS Geschäftsbericht 2018, der im März 2019 veröffentlicht wurde, ausgewiesen.

UBS wird die Entwicklungen überwachen und wird die Rückstellungsbeträge anpassen, falls wesentliche neue Tatsachen eintreten, die sich auf ihre Schätzung auswirken.

Nächste Schritte

Was wird als nächstes geschehen?

UBS hat gegen das Urteil des Tribunal de Grande Instance Berufung eingelegt. Der Fall wurde an das Berufungsgericht übergeben, wo er von einer mit drei Richtern besetzten und auf Finanzangelegenheiten spezialisierten Fachkammer gehört werden wird. Die Anklage wird durch die für Berufungsangelegenheiten zuständige Generalstaatsanwaltschaft (*Parquet général*) geführt werden – einer anderen Behörde als die nationale Finanzstaatsanwaltschaft (*Parquet national financier*), die vor dem Tribunal de Grande Instance die Anklage geführt hat.

Der Prozess war ursprünglich vom 2. Juni bis zum 29. Juni 2020 angesetzt und wurde nach dem Ausbruch der Covid-19 Epidemie auf den 8. März bis zum 24. März 2021 verschoben.

Das Berufungsgericht wird den Fall erneut (*de novo*) hören, was bedeutet, dass der Fall von Neuem hinsichtlich des Sachverhalts als auch der Rechtsfragen beurteilt werden wird.

Der Umfang der Anklagepunkte kann jedoch nicht erweitert werden und die Anklageschrift vom März 2017 wird weiterhin der Rahmen sein, innerhalb dessen das Verfahren durchgeführt werden wird.

Das französische Strafprozessrecht verlangt, dass das Berufungsgericht auf «die ordnungsgemäss eingereichten Vorträge eingehen muss», was bedeutet, dass das Berufungsgericht gesetzlich verpflichtet ist, sich mit den von den Angeklagten vorgebrachten Argumenten auseinandersetzen muss.

Könnte UBS ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts einlegen?

Gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist der weitere Rechtsweg zum französischen Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*) eröffnet.

Im Gegensatz zum Berufungsgericht beurteilt der französische Kassationsgerichtshof anhängige Fälle nicht neu (*de novo*). Er überprüft ausschliesslich Rechtsfragen, d.h., ob die gesetzlichen Vorschriften vom Berufungsgericht korrekt angewandt wurden. Der französische Kassationsgerichtshof könnte dem Entscheid des Berufungsgerichts insgesamt oder teilweise widersprechen, und er könnte den Fall zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverweisen.

Weitere Informationen

Im Juli 2019 hat das Schweizerische Bundesgericht einen Entscheid in Bezug auf eine Anfrage im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen seitens der französischen Steuerbehörden zum Erhalt von Informationen über bestimmte Bankkonten von in Frankreich ansässigen Kunden von UBS in der Schweiz erlassen.

Dieser Entscheid ist für den in diesem Dokument behandelten grenzüberschreitenden Rechtsstreit in Frankreich nicht direkt relevant. UBS-Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter haben jedoch eine Reihe von Fragen zum Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom Juli 2019 gestellt, weshalb UBS sich entschieden hat, diesen kurz zusammenzufassen.

Hintergrundinformationen zum Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom Juli 2019

Im Januar 2016 haben die französischen Medien berichtet, dass französische Steuerbehörden Daten in Bezug auf ungefähr 38 000 Bankkonten von französischen Kunden bei UBS in der Schweiz erhalten hatten, einschliesslich Informationen über ihre angeblichen gesamten Vermögenswerte. Diese Daten wurden von deutschen Behörden ausserhalb regulärer Kanäle der internationalen Amtshilfe in Steuersachen an die französischen Behörden weitergeleitet.

Diese Daten, welche sich auf die Jahre 2006 und 2008 beziehen, umfassen Informationen wie zum Beispiel Kontonummern und Kontostände. Sie umfassen nicht die Namen der wirtschaftlich Berechtigten dieser Konten.

Im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen richteten französische Behörden im Juni 2016 ein Listenersuchen (*Bulk Request*) an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), um zusätzliche Informationen über diese Konten zu erhalten, mit dem erklärten Ziel den Status der Kontoinhaber im Hinblick auf die Einhaltung der Steuervorschriften zu prüfen.

Im Juli 2018 hat das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht das französische Listenersuchen für rechtswidrig erklärt, da es in Bezug auf die Vermögenswerte auf diesen Konten keinen Nachweis von Steuerhinterziehung gab. Die ESTV hat gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht eingereicht.

Im Juli 2019 hat das Schweizerische Bundesgericht der Beschwerde der ESTV stattgegeben. Dies bedeutet, dass die ESTV den französischen Steuerbehörden die Informationen zu diesen Konten zur Verfügung stellen muss. Der Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts ist endgültig.

Auswirkungen des aktuellen Entscheids des Schweizerischen Bundesgerichts für den grenzüberschreitenden Rechtsstreit von UBS in Frankreich

Das schweizerische Steueramtshilfegesetz und seine Auslegung verbietet die Weitergabe von Daten in Verfahren gegen andere Personen als die betroffenen Steuerpflichtigen, gegen die sich ein Verfahren richtet, und bestimmt, dass die Informationen nur für die im zugrundeliegenden Steueramtshilfeersuchen angeführten Zwecke genutzt werden dürfen. Dies ist bekannt als das Spezialitätsprinzip.

In seiner Urteilsbegründung hat das Schweizerische Bundesgericht ausgeführt, dass die ESTV sicherstellen muss, ihre Verpflichtung zur Übermittlung der verlangten Informationen erst nach Erhalt einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens der französischen Steuerbehörden zu erfüllen, worin sie bestätigen, dass sie sich im vollen Umfang an das Spezialitätsprinzip halten werden und dass die Informationen nicht an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden dürfen oder im laufenden Strafverfahren gegen UBS vor dem Berufungsgericht genutzt werden dürfen. Die ESTV hat eine entsprechende Bestätigung seitens des *Directeur Général des Finances Publiques* angefordert, und es wird erwartet, dass diese abgegeben werden wird.

Disclaimer

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und dürfen nicht als eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zum Kauf oder Verkauf irgendwelcher Wertpapiere oder sonstiger Finanzinstrumente in der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder irgendwelchen sonstigen Rechtsordnungen ausgelegt werden. Auf der Grundlage dieses Dokuments dürfen keine Anlageentscheidungen in Bezug auf Wertpapiere der UBS Group AG, UBS AG oder mit Bezug auf Letztere oder ihre verbundenen Unternehmen getroffen werden. UBS übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung der hierin enthaltenen Informationen. Leser werden auf den UBS Geschäftsbericht, Quartalsberichte, SEC-Filings gemäss Form 20-F und Form 6-K sowie auf Investorenpräsentationen und sonstige Finanzinformationen verwiesen, die unter www.ubs.com/investors verfügbar sind. Der UBS Geschäftsbericht gemäss Form 20-F, Quartalsberichte und sonstige Informationen, die der US Securities and Exchange Commission auf Form 6-K zur Verfügung gestellt oder bei dieser eingereicht wurden sind auch auf der Website der SEC unter www.sec.gov verfügbar.

Dieses Dokument enthält Aussagen, bei denen es sich um «zukunftsgerichtete Aussagen» handelt. Obwohl diese zukunftsgerichteten Aussagen die Beurteilungen und Erwartungen von UBS bezüglich der beschriebenen Angelegenheiten darstellen, könnten eine Reihe von Risiken, Unwägbarkeiten und sonstigen wichtigen Faktoren dazu führen, dass die tatsächlichen Entwicklungen und Ergebnisse erheblich anders ausfallen. Für eine Erörterung der Risiken und Unwägbarkeiten, die sich möglicherweise auf die zukünftigen Ergebnisse von UBS auswirken können, verweisen wir Sie auf den Abschnitt «Risk Factors» und andere Abschnitte des aktuellsten UBS Geschäftsberichts auf Form 20-F, Quartalsbericht und sonstige Informationen, die der US Securities and Exchange Commission auf Form 6-K zur Verfügung gestellt oder bei dieser eingereicht wurden.

ubs.com

